

Generalbevollmächtigter
P a t z l a f f, Thomas

Postanschrift:

Postfach 65 06 02

D-13306 Berlin

Tel.: +49 30 450 84 981

Fax: +49 30 450 84 982

Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF, Postfach 65 06 02, D-13306 Berlin

„Arkenstette, Richterin“
Firma „Amtsgericht Cloppenburg“
Burgstr. 9

49661 Cloppenburg

Groß-Berlin, den 14. September 2012

Ihre **Geschäfts**nummer: 21 C 134/12

Ihr nicht gerichtsverwertbar zugestelltes Schreiben vom 05.09.2012

Justizamtsinspektorin Hinners

„Arkenstette, Richterin“

„Arkenstette, Richterin“,

vielen Dank für Ihre o. g. Mitteilung. Diese wird hiermit, wie alle anderen Schreiben in dieser kriminellen Angelegenheit, für beschlagnahmt erklärt.

Es ist schon erstaunlich mit welcher Beharrlichkeit und Ignoranz Sie stur Ihre Verbrechen weiter betreiben! Wie fühlen Sie sich dabei, einem Leichendieb und einem kriminellen Leichenverwertungsnetzwerk Hilfestellung zu leisten? Ich hoffe Ihnen ist klar, daß Sie für alles was Sie verursachen, die entsprechende Wirkung erhalten werden.

Aber wie dem auch sei, Ihre Anfrage aus o.g. Schreiben ist nicht nur eine Frechheit, sondern schlicht eine strafbare Handlung. Sie versuchen erneut, mich mit diesem betrügerischen Handeln zu täuschen und in eine Einlassung zu bringen. Sie wollen mir ein Rechtsmittel unterjubeln, welches eine rückwirkende Heilung Ihres nichtigen Scheinverfahrens bewirken soll. Als angebliche „Richterin“ sollten Sie das wissen!

Da Sie aber anscheinend Gedächtnisprobleme haben, will ich Sie daran erinnern, daß es bisher überhaupt kein Verfahren gegeben haben kann. Sie haben bestenfalls die Vorverhandlung begonnen aber diese bis heute nicht beendet. Zum Vorverfahren gehört u. a. die formale Feststellung, daß sowohl Sie verhandlungsbefug als auch für mich zuständig sind. Dies ist bis heute nicht erfolgt! Sie weigerten sich bisher meine Formular auszufüllen und die Vorlage Ihrer Legitimation zu realisieren.

Sie sind also bisher den Tatsachenbeweis schuldig geblieben, daß Sie für mich als souveränes Völkerrechtssubjekt, welches Exterritorialität zu der von Ihnen vertretenen

NGO besitzt, zuständig sind! Sie sind den Tatsachenbeweis schuldig geblieben, daß Sie eine ordentliche und gesetzliche „Richterin“ nach GG, in einem hoheitlichen Auftrag, also Amt, sind! Sie haben offenkundig Prozessbetrug begangen, da Sie mich immer falsch adressiert haben und sich somit Ihre Betrugsverhandlung gegen eine juristische Person richtete und richtet, die ich erstens nicht bin und die Sie zweitens nicht nutzen dürfen, da ich diesbezüglich ein Nutzungsverbot ausgesprochen habe.

Da Sie zu feige sind zu Ihren Verbrechen zu stehen, sind Sie bisher auch zu feige gewesen die Dokumente Ihres Verbrechens ordentlich und gemäß BGB zu unterschreiben. Damit haben Sie bisher zugleich das BGB als wirksame Norm verleugnet und somit hinreichend Zeugnis abgelegt, daß Sie diese Norm und damit jeglichen Rechtsstaat als nicht beachtlich betrachten. Sie arbeiten damit bewiesenermaßen für eine private, kriminelle, terroristische Vereinigung, denn es ist kein hoheitliches Völkerrechtssubjekt zu erkennen, für welches Sie aber vorgeben zu arbeiten.

Das dies auch nicht einmal theoretisch geht, hat die erneute Feststellung des „Bundesverfassungsgerichts“ vom 25.07.2012, nach der die Bundeswahlgesetze nicht mit dem GG vereinbar sind, belegt. Entscheidungen des „Bundesverfassungsgerichtes“ sind aber nun für alle Organe, welche darunter organisiert sind, bindend!

Wenn das nun für Sie unerheblich ist, was offenkundig der Fall ist, so bestätigt das unzweifelhaft den Umstand, daß Sie nicht im Rahmen des GG's tätig waren und sind. Andernfalls würden Sie „Verfassungshochverrat“ begehen, da das GG, politisch korrekt und formal sachlich verlogen, als „politische Verfassung“ definiert ist.

Wie Sie es auch drehen und wenden, Sie hatten und haben keine hoheitliche und staatsrechtliche Handlungsgrundlage.

Dementsprechend habe ich immer wieder die unheilbare Nichtigkeit des gesamten Scheinverfahrens, mehrfach festgestellt und schriftlich erklärt, sowie Ihnen diese in gerichtsverwertbarer Form übermittelt. Ich habe hier, im Gegensatz zu Ihnen keine Anscheinbeweise kreiert, sonder Tatsachenbeweise! Dies werden internationale Gerichte nicht ignorieren können. Ihre Zustellung in dieser Betrugsangelegenheit hingegen belegen lediglich Ihre kriminellen Absichten, denn es handelt sich dabei ausschließlich um Scheinzustellungen. Alleine schon aus diesem Grund, kann es überhaupt keine „Sache“ oder ein „Verfahren“ geben, da ein solches noch nicht einmal angelaufen sein kann, denn Sie können keinen Tatsachenbeweis vorweisen, wonach mir überhaupt ein einziges Dokument zugegangen ist. Ihnen sollte dabei bewußt sein, daß meine diesbezüglichen Schreiben diesen Formmangel nicht wirksam heilen können, zumindest nicht in einem Rechtsstaat.

Ich erkläre daher erneut die unheilbare Nichtigkeit des gesamten Bertugsverfahrens. Ich setze Sie davon in Kenntnis, daß ich mit Schreiben vom 27.08.2012 erneut Strafanzeige und Antrag auf Strafverfolgung gegen alle Beteiligten, bei Ihrem „Gerichtspräsidenten“ gestellt habe. Sollte auch dieser bisher keine Ermittlungen eingeleitet haben, so reit er sich in die Reihe der anderen Strafreitler ein. Bisher haben der Ministerpräsident von Niedersachsen, das Landesjustizministerium Niedersachsen, der Bürgermeister in Bremen und das LKA in Bremen Strafreitelung betrieben. Die Sache wird also immer größer und ich garantiere Ihnen einen Skandal, der Ihre Karriere beenden wird. Ich werde dieses kriminelle Leichenfledderernetzwerk so groß aufbauen, daß Ihnen Hören und Sehen vergehen wird. Sie werden Ihre Straftaten noch bitter bereuen. Meine Geduld ist am Ende und ich habe nicht das geringste Verständnis für solchen menschlichen Abschaum.

Für den unmöglich scheinenden Fall, daß Sie die Sache noch soweit wie möglich bereinigen wollen, empfehle ich Ihnen die Nichtigkeit dieses Scheinverfahrens zu

akzeptieren und alle Entscheidungen aufzuheben. Stellen Sie den Stand vor dem Beginn wieder her und vielleicht werden dann die über Ihr Mitwirkenden richtenden Milde walten lassen.

In dem offenkundig vorhandenen Scheinverfahren ist es mir formal und sachlich unmöglich ein konkretes Rechtsmittel einzulegen. Daher bleibt es weiter bei der Zurückweisung und dem unbestimmten Rechtsmittel, denn in einer nicht vorhandenen, unbestimmten Scheinsache ist es sowohl formal als auch faktisch unmöglich ein bestimmtes Rechtsmittel einzulegen. Dies nutzen Sie ja hier konkret um mich mit Ihrer Täuschung zur Einlassung auf ein bestimmtes Rechtsmittel zu mißbrauchen. Dagegen protestiere ich und weise Sie als offenkundige Betrügerin und in vollem Umfang als nicht zuständig zurück.

Des weiteren mahne ich hiermit meine ausstehenden Forderungen an. Diese liste ich der Übersicht halber hier noch mal auf.

Forderung vom 11. März 2012 250,- Euro

Forderung vom 29. August 2012 5000,- Euro plus 100 Millionen Euro

Bitte gleichen Sie diese Forderungen umgehend aus.

Natürlich stelle ich Ihnen hiermit auch dieses Schreiben in Rechnung. Dafür fordere ich 250,-, in Worten zweihundertfünfzig Euro, welche ohne weitere Mahnung sofort fällig sind. Bitte gleichen Sie diesen Betrag umgehend aus.

Als kleines Entgegenkommen von meiner Seite und ausdrücklich nur hilfsweise und ohne jegliche damit vermeintlich verbundene Anerkennung, fordere ich Sie auf, diese Sache dem „Bundesverfassungsgericht“ zur Prüfung vorzulegen. Da nach dessen Entscheidungen keine legale Grundlage für die Organe der öffentlichen Hand vorhanden sind und waren, muß es prüfen, in wie weit überhaupt verwertbare Grundlagen vorhanden waren und welche Grundlagen überhaupt noch anwendbar gewesen wären oder eventuell noch sind.

Damit Sie sich selbst, je nach Belieben, entlasten oder belasten können, erstatte ich hiermit auch bei Ihnen Strafanzeige und Antrag auf Strafverfolgung gegen Sie und alle Beteiligten. Laut Auskunft des Landesjustizministeriums sind Sie verpflichtet diese zu bearbeiten und entgegen zu nehmen. Den Umfang und den Inhalt können Sie sich von Ihrem Präsidenten holen, welcher diese bereits vorliegen hat, so er diese nicht rechtswidrig vernichtet hat. Gegen Kostenerstattung und Honorar können Sie diese Unterlagen auch bei mir anfordern.

Ihre Mahnung zu den ungesetzlich erhobenen „Verfahrenskosten“, vom 30.08.2012, weise ich hiermit in vollem Umfang zurück und erkläre die vollständige Nichtigkeit wegen sowohl Formfehler wie auch sachlicher Gründe. Verfahrenskosten für ein Scheinverfahren zu erheben ist sittenwidrig und nicht mit einem Rechtsstaatsprinzip zu vereinbaren.

Dieses Schreiben erfolgt lediglich zu Ihrer Aufklärung und zum Schutz der Erbgemeinschaft. Es stellt keinerlei Anerkennung oder Einlassung, in welcher Form auch immer dar und auch dem gerne mißbrauchten konkludenten Handeln wird ausdrücklich widersprochen. Damit wird kein Vertrag begründet, auch kein stillschweigender. Damit wird kein ungesetzlicher Akt, in welcher Form auch immer geheilt oder anerkannt. Es steht dem privaten Dienstleistungsunternehmen „Amtsgericht Cloppenburg“ natürlich frei, seine hoheitliche Legitimation, unter Beweiserbringung darzulegen und zu belegen. In diesem Fall wird nach Prüfung der vorgebrachten Belege, entsprechend verfahren.

Bitte beachten Sie auch die Rechtsbelehrung am Ende dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

P a t z l a f f, Thomas
Als Mensch.
Als natürliche Person.
Als Generalbevollmächtigter der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -



Anlagen:

- Offener Brief an den „Bundespräsidenten“ der NGO BRD
- Rechtsbelehrung

Rechtsbelehrung

Die Schaffung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und die anschließende Bildung einer BRD, erfolgten unter völkerrecht(s)widrigen Bedingungen und auf Anordnung der „Drei Mächte“, sowie unter der Kontrolle und Genehmigung der „Drei Mächte“, als Teil des Besatzungsstatuts.

Gemäß Artikel 133 GG war und ist die BRD nur eine Verwaltungseinheit der „Drei Mächte“ und kein souveräner Staat. Dies wurde zuletzt durch die Erklärung der „Drei Mächte“, vom 08. Juni 1990 und durch das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin bestätigt.

Durch massive Umstrukturierungen in 1990, 2005, 2006 und 2007, verlor die BRD, deren Länder und das Land Berlin sämtliche Rechts- und Handlungsgrundlagen. Damit handeln alle Organe dieser, in Amtsanmaßung und unter nicht belegtem Recht(s)anschein. Sämtliche im Auftrag dieser Organe handelnden Personen sind damit vollumfänglich und mit ihrem privaten Vermögen haftbar.

Dieser Zustand ist als offenkundig zu bezeichnen und daher muß vorausgesetzt werden, daß alle Personen mutwillig oder zumindest grob fahrlässig handelnd sind. Zur Geltendmachung von Schadensersatzforderungen und zum Zwecke der Strafverfolgung, ist daher jede Person dazu verpflichtet, ihren vollständigen Familiennamen, Vornamen und eine klagefähige Anschrift heraus zu geben. Dazu ist zwingend das Formular „Nachweis der Verantwortlichkeit“ auszufüllen und an alle Betroffenen zurück zu senden. Dieses Formular ist nach Bedarf, in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen.

Für Personen, welche behaupten Richter/Richterrin zu sein, ist das Formular „Gerichtsverwertbare Erklärung an Eides statt“ zusätzlich auszufüllen und an die Betroffenen zurück zu senden. Auch dieses Formular ist nach Bedarf, in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen.

Für alle Personen ist ebenfalls die Sachstandserklärung vollständig auszufüllen. Das Formular ist in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen.

Werden die zuvor bezeichneten Formulare nicht innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntwerden, vollständig ausgefüllt zurück gesendet, so erklären damit alle an der Sache beteiligten Personen ausdrücklich, daß sie mit der Pfändung in ihr Vermögen einverstanden sind.

Die Körperschaft „Amtsgericht Cloppenburg“, als Organ eines „Land Niedersachsen“, verpflichtet sich bei Verstößen gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, mit einer Schadensersatzsumme von 100 Millionen Euro, gegenüber dem Beschwerdeführer in Ersatzleistung zu gehen. Diese Forderung wird mit der Wirkung des Verstoßes sofort und ohne weitere Mahnungen fällig. Ist die Körperschaft „Amtsgericht Cloppenburg“ nicht leistungswillig oder leistungsfähig, so treten ersatzweise die in dieser Körperschaft beschäftigten natürlichen und juristischen Personen in die Ersatzhaftung ein.

Gegen diese Forderungen ist das Mittel der Beschwerde zulässig. Diese muß ausführlich und unter Beweiserbringung begründet werden. Diese muß innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntwerden, es zählt dabei das Datum der gesetzlichen Zustellung, beim Generalbevollmächtigten der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - eingegangen sein. Das Datum des Erhaltes ist gerichtsverwertbar nachzuweisen.